

## Photovoltaikanlagen

### Direktverbrauch

Ein Direktverbrauch (dezentraler Verbrauch) liegt vor, wenn der Strom nicht in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, sondern in unmittelbarer Umgebung zur Anlage durch den Anlagenbetreiber selbst oder einen Dritten genutzt wird.

Nutzt der Anlagenbetreiber den dezentral verbrauchten Strom selbst, z.B. zur Versorgung der privaten Wohnung, liegt ertragsteuerrechtlich eine Entnahme vor, die mit dem Teilwert zu bewerten ist. Als Teilwert werden die Kosten des selbst produzierten Stroms angesetzt. Aus Vereinfachungsgründen kann auch eine Schätzung des Teilwerts in Anlehnung an den Marktpreis (= aktueller Strompreis) erfolgen.

Umsatzsteuerrechtliche Berechnung des Direktverbrauchs: (Vergütungssätze entsprechend dem EEG Jahr 2012)

Vergütung eingespeister Strom 20.000 kWh x 0,2443 €/kWh:	4.886,00 €
Vergütung Direktverbrauch 5.000 kWh x 0,0805 €/kWh:	402,50 €
Zwischensumme = Entgelt nach EEG	5.288,50 €
Erhöhung der Bemessungsgrundlage des Direktverbrauchs (A 2.5 Abs.5 UStAE)	
5.000 kWh x 0,1638 €/kWh	819,00 €
Ermittlung der BMG: Einspeisevergütung bei Inbetriebnahme Jahr 2012 abzüglich verminderte Vergütung für den Direktverbrauch = BMG für Rücklieferung	0,2443 € 0,0805 € 0,1638 €
BMG USt darauf USt 19%	6.107,50 € 1.160,43 €

### Haben Sie weitere Fragen?

Gerne beantworten wir Ihre persönlichen Fragen.  
Rufen Sie uns an oder schreiben  
Sie uns eine Mail an [kanzlei@boche.de](mailto:kanzlei@boche.de)

## Boche & Kollegen - Steuerberater

### Uwe Boche

Steuerberater /  
Dipl.-Ökonom

### Gundel Boche

Steuerberater /  
Dipl.-Betriebswirt (FH)

### Toni Boche

Steuerberater /  
Dipl.-Betriebswirt (BA)

### Cornelia Graß - Lilienweiß

Steuerberaterin /  
Dipl.-Betriebswirt (FH)

### Detlef Lehmann

Steuerberater

### Matthias Butt

Steuerberater



03238 Massen  
Grenzmühlenstraße 1  
Telefon (03531) 79 17 - 0  
Telefax (0911) 14 75 62 69  
[kanzlei@boche.de](mailto:kanzlei@boche.de)



03046 Cottbus  
Parzellenstraße 13  
Telefon (0355) 4 78 07-0  
Telefax (0911) 14 75 62 74  
[info@boche.de](mailto:info@boche.de)



03130 Spremberg  
Alexander-Puschkin-Platz 4  
Telefon (03563) 5 93 53-0  
Telefax (0911) 14 75 62 96  
[kanzlei@boche.de](mailto:kanzlei@boche.de)



01983 Großbräschen  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20  
Telefon (035753) 69 40 40  
Telefax (0911) 14 75 62 97  
[info@boche.de](mailto:info@boche.de)



# Boche & Kollegen

Steuerberater / Rechtsanwalt in Kooperation

## Photovoltaikanlagen

Beratung in steuerrechtlichen Aspekten.



Ich produziere meinen Strom selbst.



## Photovoltaikanlagen

### Was sind Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)?

PV-Anlagen sind Anlagen, die mit Hilfe von Solarzellen einen Teil der Sonnenstrahlung unmittelbar in elektrische Energie umwandeln. Ein Großteil der installierten PV-Anlagen sind sogenannte netzgekoppelte Anlagen, bei denen der produzierte Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

### Wie wird die Stromeinspeisung geregelt?

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Durch das EEG werden PV-Anlagen wie folgt gefördert:

- Netzbetreiber sind verpflichtet, PV-Anlagen an das öffentliche Stromnetz anzuschließen.
- Netzbetreiber müssen den eingespeisten Strom mit dem im EEG festgeschriebenen Vergütungssätzen vergüten.
- Auch der selbst verbrauchte Strom wird vergütet.
- Die Einspeisevergütung wird im Jahr der Inbetriebnahme festgelegt und für 20 Jahre festgeschrieben.



### Einkommensteuer

- Steuerpflichtige, die eine PV-Anlage betreiben und damit Strom erzeugen, erzielen unter der Voraussetzung der Gewinnerzielungsabsicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 Abs. 2 EStG. Von einer Gewinnerzielung ist bei Veräußerung des Stroms an den Netzbetreiber auszugehen. Lediglich in den Fällen der Fremdfinanzierung ist die Gewinnerzielungsabsicht gesondert zu prüfen.
- Sowohl die Auf-Dach-Anlagen als auch die dachintegrierten PV-Anlagen gehören zu den Betriebsvorrichtungen des Gewerbebetriebes und sind als selbständige, bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter zu behandeln.
- Die Anschaffungs- / Herstellungskosten sind im Anlagevermögen auszuweisen und über einen Zeitraum von 20 Jahren linear abzuschreiben. Bei Anschaffung der Anlage in 2009 bzw. 2010 ist eine degressive Abschreibung möglich.
- Ein Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG kann für die künftige Anschaffung/Herstellung der Anlage in Anspruch genommen werden. Dabei können bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden.
- Ist die PV-Anlage angeschafft, kann zusätzlich zur regulären Abschreibung eine Sonderabschreibung von 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden.

### Umsatzsteuer

Soweit der Betreiber einer PV-Anlage den erzeugten Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeist, dient die Anlage der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung. Sobald die PV-Anlage mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist, ist der Anlagenbetreiber Unternehmer und er muss seine Einnahmen dem Regelsteuersatz (19%) der Umsatzsteuer (USt) unterwerfen. Im Gegenzug ist der Anlagenbetreiber zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

### Sonderregelung Kleinunternehmer

Als Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG wird die USt auf die steuerbaren Umsätze nicht erhoben. Die Kleinunternehmerregelung wird angewendet, wenn folgende Grenzen nicht überschritten werden:

- Bruttoumsatz des Vorjahres  $\leq 17.500$  €
- Bruttoumsatz laufendes Jahr  $\leq 50.000$  €

Der Anlagenbetreiber kann auf die Kleinunternehmer-eigenschaft verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. Eine Option ist dann sinnvoll, wenn er aus den Anschaffungs-/ Herstellungskosten sowie aus den Folgekosten der PV-Anlage den vollen Vorsteuerabzug gewährt bekommen möchte. Zu beachten ist, dass die Option den Unternehmer 5 Jahre an die Regelbesteuerung bindet.